

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen – Einteilung der Fahrzeugarten

Wir bieten Versicherungsschutz für nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge die ein Versicherungskennzeichen oder eine Kennzeichenplakette führen müssen. Rechtsgrundlage ist die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV).

Voraussetzung für das Führen eines solchen Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ist, neben dem Anbringen eines gültigen Versicherungskennzeichens oder einer Versicherungsplakette, das Mitführen entsprechender Fahrzeugpapiere. Da es keine Zulassung für diese Fahrzeuge gibt, wird von den Behörden keine Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein) ausgestellt. Anstelle dieser Zulassungsunterlagen tritt eine Übereinstimmungsbescheinigung, eine Datenbestätigung oder die Bescheinigung über eine Einzelgenehmigung. Achten Sie beim Erwerb eines Fahrzeuges sehr genau darauf, dass Ihnen vom Verkäufer diese Unterlagen ausgehändigt werden und es sich tatsächlich um ein Fahrzeug handelt, dass im öffentlichen Straßenverkehr in Deutschland betrieben werden darf. Sie sind als Fahrzeughalter dafür verantwortlich im Besitz der richtigen Papiere zu sein. Über die Fahrzeugpapiere lässt sich die korrekte Fahrzeugart für Ihr Versicherungskennzeichen ermitteln.

Betriebserlaubnis: Muss nicht eingereicht werden wenn der Hersteller hinterlegt ist und die Daten schlüssig sind. Sofern der Hersteller nicht hinterlegt ist („sonstige“) ist es zwingend erforderlich die BE hochzuladen. Die Ausgabe des Kennzeichens kann erst nach Freigabe durch Fachabteilung erfolgen.

Übersicht der Fahrzeugarten für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

1. Leichtmofa einsitzig bis 20 km/h

Kleinkraftrad 2-rädrig gemäß § 2 Abs.11 FZV.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.
Maximale Motorleistung 0,5kW.
Maximaler Hubraum 30 ccm.

2. Mofa einsitzig bis 25 km/h

Kleinkraftrad 2-rädrig gemäß § 2 Abs.11 FZV.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
Maximale Motorleistung 4,0 kW.
Maximaler Hubraum 50 ccm.

3. Roller/Moped/Mokick bis 45 km/h, bis 50 km/h und bis 60 km/h

die zulässige Höchstgeschwindigkeit entnehmen Sie der Betriebserlaubnis
Kleinkraftrad 2-rädrig gemäß § 2 Abs.11 FZV..
Maximale Motorleistung 4,0 kW.
Maximaler Hubraum 50 ccm.

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen – Einteilung der Fahrzeugarten

4. Kleinkraftrad 3-rädrig bis 45 km/h

Kleinkraftrad 3-rädrig gemäß § 2 Abs.11 FZV.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h.
Maximale Motorleistung 4,0 kW.
Maximaler Hubraum 50 ccm.

5. Leichtkraftfahrzeug 4-rädrig bis 45 km/h

Leichtkraftfahrzeug 4-rädrig gemäß § 2 Abs.12 FZV.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h.
Maximale Motorleistung 4,0 kW.
Maximaler Hubraum 50 ccm.
Maximales Leergewicht 350 kg.

6. S- Pedelec bis 45 km/h

Kleinkraftrad 2-rädrig gemäß § 2 Abs.11 FZV, bzw. der EG-Fahrzeugklasse. L1e-B.
Fahrrad mit Antriebssystem. Hilfsantrieb unterstützte Pedalfunktion.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit zwischen 26 und 45 km/h.

Hinweis

Pedelecs mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h und einer maximalen Motorleistung von bis zu 250 W unterliegen nicht der Pflicht ein Versicherungskennzeichen zu führen.

7. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange bis 20 km/h

Zweispuriges Kraftfahrzeug gemäß eKFV.
Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.
Breite 70 cm.
Max. 1400Watt
Beleuchtungseinrichtung, Bremsen...

8. Elektrokleinstfahrzeuge bis 20km/h

Lenk- oder Haltestange
Mindestens sechs bis max. 20km/h
Max. 500Watt
Beleuchtungseinrichtung, Bremsen...

Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen – Einteilung der Fahrzeugarten

9. Krankenfahrstuhl bis 15 km/h

Motorisierter Krankenfahrstuhl gemäß § 2 Abs.13 FZV.

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 15 km/h.

Maximales Leergewicht 300 kg.

Maximales Gesamtgewicht 500 kg.

Maximale Breite 110 cm.

Ausschließlich Elektroantrieb.

Einsitzig

Hinweis

Krankenfahrstühle mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h unterliegen nicht der Pflicht ein Versicherungskennzeichen zu führen.

10. Krankenfahrstühle über 15 km/h

Unterschiedliche Regelungen von 1991, 1999 bis 2002

die zulässige Höchstgeschwindigkeit entnehmen Sie der Betriebserlaubnis

Abkürzungen

FZV	Fahrzeug-Zulassungsverordnung
MobHV	Mobilitätshilfenverordnung
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung
StVZO	Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Diese Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und dienen lediglich der Information. Im Zweifel ist ausschließlich der Wortlaut der jeweiligen gesetzlichen Regelungen maßgebend.